



TOP 22

Adäquate Einbindung nichtparochialer Aufbruchsinitiativen und Gemeindeformen in der Landeskirche und Innovative missionarische Strukturen

Bericht des Strukturausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 7. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Durch die Anträge Nr. 27/14 und Nr. 32/14 wurden dem Strukturausschuss unter Beteiligung des Rechtsausschusses und des Theologischen Ausschusses die Themenkreise nichtparochialer Gemeindeformen und innovativer missionarischer Strukturen zugewiesen.

Die Bearbeitung dieser Themen stellt eine beachtliche Beratungshistorie dar. So wurden neben einem Schwerpunkttag unter Beteiligung der benannten Ausschüsse und Dezernate im Jahr 2015 etliche Anhörungen im Strukturausschuss sowie Berichte über bestehende alternative Aufbrüche und innovatives Handeln anberaunt.

Die Kernanliegen der Anträge zielen theologisch auf die Frage, wie wir uns heute als Volkskirche in der Postmoderne missionarisch verstehen. Strukturell zielen die Anträge auf die Umsetzbarkeit neuer Formen inmitten einer parochial angelegten Kirche. Und finanziell stellt sich die Frage nach der Ausstattungsweise innovativer Aufbruchsinitiativen in unserer Landeskirche.

Beachtliche Zwischenergebnisse haben wir als Landessynode inzwischen gemeinsam auf den Weg gebracht:

1. Im Rahmen des PfarrPlanes wollten wir ein Signal setzen. Die Sorge um das „Wenigerwerden“ sollte nicht bestimmend sein, wenn es um Aufbruchsinitiativen in unserer Landeskirche geht. Deswegen haben wir im Rahmen der Maßnahmenpakete auch ein Finanzierungspaket von insgesamt 10 Mio. € für innovatives Handeln und Neue Aufbrüche beschlossen. Die Kirchenbezirke erarbeiten zurzeit jeweils ein Verfahren, wie sie mit diesen Geldern kleine hoffnungsvolle Initiativen unterstützen wollen und können. Der Strukturausschuss hat beschlossen, dass dieser Weg der Mittelvergabe ausführlich evaluiert werden soll, bevor weitere Mittel über einen vergleichbaren Weg bewilligt werden sollen.
2. Fünf Pfarrstellen für das Anliegen Neuer Aufbrüche und innovativen Handelns wurden geschaffen: Im Rahmen des PfarrPlanes 2024 wurden fünf Bewegliche Pfarrstellen für dieses Anliegen verankert. Ein entsprechendes Konzept ist momentan in Bearbeitung.
3. Eine landeskirchliche Sonderpfarrstelle für Innovatives Handeln und Neue Aufbrüche wurde erneut eingerichtet. Damit ist gewährleistet, dass die konzeptionelle Arbeit gut koordiniert wird, und die Initiativen im Land eine gute Begleitung erfahren.
4. Durch das Flexibilisierungspakt III wurden 30 Stellenanteile für Diakone im kirchlichen System bereitgestellt. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, auch für innovative Aufbruchssituationen Stellenanteile zu beantragen.

In seiner Sitzung vom 4. Dezember 2017 fand eine Begegnung mit der Rheinischen Landeskirche statt (Pfr. Spandick, persönlicher Referent des Vizepräsidenten Christoph Pistorius). Die Begegnung machte uns neugierig, da die Rheinische Landeskirche wegweisende Grundsatzbeschlüsse zu neuen Formen kirchlichen und gemeindlichen Arbeitens auf den Weg gebracht hat. Der Austausch war sehr inspirierend, zeigte jedoch auch auf, dass die Rheinische Landeskirche zum Einen über eine nicht vergleichbare Kirchenstruktur verfügt, und zum Anderen ebenfalls im Findungsprozess bezüglich juristischen Ausgestaltungsformen unterwegs zu sein scheint.

Im Austausch wurde jedoch auch erwähnt, dass die Rheinische Kirche den Weg einer Strukturprüfung gehen wolle.

Dies bestärkte unseren Ausschuss darin, ebenfalls das Instrument einer Strukturprüfung in die Hand zu nehmen. Auf der Basis einer Strukturprüfung hat nun der Strukturausschuss einen umfangreichen Antrag vorbereitet, der einer juristischen Ausgestaltung der aufgeführten Anliegen bedarf. Obwohl der theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss jeweils mit Personen in allen Vorberatungen intensiv beteiligt waren, soll der folgende Antrag an den Rechtsausschuss verwiesen werden – jedoch unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses und des Strukturausschusses. Der Strukturausschuss erhofft sich, dass die sehr ausführlichen Diskussionsergebnisse als Grundlage für eine Erarbeitung dient, und der Rechtsausschuss insbesondere die juristischen Umsetzungsmöglichkeiten prüft. Der folgende Antrag Nr. 30/18: Strukturprüfungsgesetz – Ermöglichung und Förderung nichtparochialer Gemeindeformen wird aus dem Strukturausschuss mit zwei Nein-Stimmen der Landessynode nun zur Verweisung vorgelegt, und löst die Anträge Nr. 27/14 und Nr. 32/14 ab:

Die Landessynode möge beschließen:

Präambel:

Unsere Landeskirche versteht sich als einladende Kirche für alle. Dies erfordert zum einen eine umfassende Wahrnehmung derer, die sich an Kirche und Glaube interessieren, und gleichzeitig derer, die sich von kirchlichem Leben distanzieren. Die Umsetzung neuer Strukturen für nichtparochiale Gemeindeformen bildet hierbei keine priorisierende, sondern nur eine zusätzliche Möglichkeit ab, wie Gemeinde über das bisherige Bild begriffen werden kann.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, mittels eines Strukturprüfungsgesetzes nichtparochiale Gemeindeformen über die bisher angewandten Strukturmodelle hinweg zu ermöglichen und zu fördern. Hierfür ist eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten und durch die Landessynode zu beschließen.

Insbesondere folgende Maßnahmen sollen erprobt werden:

1. Gemeindeform:

Die Landeskirche erprobt nichtparochiale Gemeindeformen durch Bildung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Dabei sollen gemeindebildende Initiativen auf allen Ebenen niederschwellig gefördert, begleitet und landeskirchlich ein- und angebunden werden. Bis zu 15 Erprobungsgemeinden sollen in dieser Form gegründet und landeskirchlich zusammengefasst, vernetzt, interdisziplinär begleitet (theologisch, betriebswirtschaftlich, soziologisch) und evaluiert werden.

2. Zusammenwirken mit bisherigen Gemeindeformen:

Unbeschadet bisheriger Kirchengemeindlicher Strukturen sind neue Strukturen so zu schaffen, dass sie einerseits Menschen gewinnen, andererseits nicht zu Gemeindekonflikten führt. Beides muss gewollt werden: Stetigkeit und Innovation („mixed economy“). Nichtparochiale Gemeinden sollen sich daher selbstständig ordnen und verwalten, und doch gleichzeitig in einem solidarischen Miteinander in das landeskirchliche Gefüge eingebunden werden.

3. Mitgliedschaft:

Mitglieder in privatrechtlicher, kirchenrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften (überparochialer Gemeindeformen) zählen als Mitglieder der Evangelischen Landeskirche. Durch die Taufe oder durch Bekundung zur Mitgliedschaft in der nichtparochialen Gemeinde werden sie Mitglied der Evangelischen Landeskirche. Generell soll in diesem Zusammenhang über niederschwellige Kirchenmitgliedschaftsformen von Kirchennichtmitgliedern nachgedacht werden.

4. Ordnungen:

Analog zur KGO werden Satzungen und Ordnungen für nichtparochiale Gemeindestrukturen im Rahmen der Strukturprüfung erarbeitet. Dabei ordnet und verwaltet jede nichtparochiale Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlichen Schranken ihre Angelegenheiten selbstständig. Der juristische Sitz der Gemeinde ist ausschlaggebend für die Einbindung in den jeweiligen Kirchenbezirk und somit in die dort gültigen Verfahren der KBO (Kirchenbezirksordnung).

5. Mitarbeiter und Personal:

Nichtparochiale Gemeindeformen werden in die Personalplanung einbezogen. Je nach PfarrPlan-Kriterien können dort Pfarrstellen errichtet oder Dienstaufträge zugeordnet werden. Die Landeskirche ermöglicht die Anstellung kirchlicher Mitarbeitender durch Anstellungsträgerschaften der Landeskirche, des Kirchenbezirkes oder der Gemeinde. Im Rahmen der beschlossenen Beweglichen Pfarrstellenanteile für „innovatives Handeln und neue Aufbrüche“ und möglicher Diakonatsdeputate über das Flexibilisierungspaket III können die betroffenen Gemeinden in besonderer Weise während der Erprobungsphase personell unterstützt werden.

6. Immobilien:

Fördermöglichkeiten sind zu erarbeiten.

7. Finanzen:

Durch einen landeskirchlichen Sonderfonds sollen Gemeindegründungen in den ersten zehn Jahren so gefördert werden, dass sie in eine Eigenständigkeit und Nachhaltigkeit überführt werden können. Durch den Sonderfonds sollen betroffene Kirchenbezirke durch nichtparochiale Gemeindebildungen nicht zusätzlich finanziell belastet werden.

8. Landeskirchliche Anbindung:

Über die kirchenbezirkliche Mitwirkung in Pflichten und Rechten hinaus, sollen überparochiale und personale (nach § 56c KGO) Gemeinden in einer von der Landeskirche verantworteten Organisationsstruktur (z. B. Verband) zusammengefasst werden. Entsprechende Aufnahmekriterien sind zu erarbeiten. Mitglieder dieser landeskirchlichen Organisationsstruktur gelten im engeren Sinne als „Nichtparochiale Gemeinden der Evangelischen Landeskirche Württemberg“ und sind förderwürdig. Die Verantwortlichkeiten und der Ressourcenbedarf dafür ist Seitens des Oberkirchenrats zu klären.

9. Evaluation und Auswertung:

Eine aussagekräftige Evaluation soll zum Jahr 2026 erstellt werden, um für einen anstehenden PfarrPlan 2030 Strukturmaßnahmen für nichtparochiale Gemeindeformen entsprechend verankern zu können. Daneben soll aussagekräftig religionssoziologisch untersucht werden, wie Menschen heute Beheimatung in der Evangelischen Landeskirche ermöglicht und erhalten wird. Neue Gemeindeformen sind daraufhin zu untersuchen, inwieweit es ihnen gelingt, Menschen über bisherige Kirchenmitglieder hinaus zu erreichen und zu binden. Sie sind dabei mit gut aufgestellten Kirchengemeinden zu vergleichen.

10. Finanzierung:

Für die Umsetzung der Maßnahmen 1-9 sollen in den Jahren 2019 bis 2030 ausreichende Mittel in den jeweiligen Haushalten durch die Landessynode bereitgestellt werden. Eine Steuerungsgruppe soll unter Einbezug der Projektpfarrstelle „Innovatives Handeln und Neue Aufbrüche“ den Prozess federführend begleiten.

Vorsitzender des Strukturausschusses, Matthias Hanßmann